OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602569/2/SE

Datum:
Linz, 10. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A.F., X, M., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R.M., X, R., vom 29. Mai 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 26. April 2018 GZ: VerkR96-19196-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Es wird festgestellt, dass der Schuldspruch des behördlichen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 26. April 2018, GZ: VerkR96-19196-2017, wegen Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Höhe der Geldstrafe auf 140 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit auf 56 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren werden mit 14 Euro festgesetzt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) hat über A.F. (in der Folge: Beschwerdeführerin), im angefochtenen Straferkenntnis vom 26. April 2018, GZ: VerkR96-19196-2017, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960- StVO 1960, eine Geldstrafe von 190 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 79 Stunden verhängt. Weiters wurde die Beschwerdeführerin von der belangten Behörde zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 19 Euro verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde P, L L 1201 bei km 4.200 in Fahrtrichtung Zentrum P.
Tatzeit: 14.11.2017, 12:50 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen X, PKW,

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
190,00 Euro	79 Stunden	§ 99 Abs. 2d StVO

Ferner haben Sie gemäß des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
19,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Sachverhalt als erwiesen gelte und die Höhe der verhängten Strafe tat- und schuldangemessen sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde innerhalb offener Frist Beschwerde und führte aus, dass der

gegenständliche Vorfall vermieden worden wäre, hätte der Anzeigeleger bei der ersten Geschwindigkeitsüberschreitung, die ungefähr eine halbe Stunde vor dem gegenständlichen Fall erfolgte, eine Anhaltung veranlasst. Eine Geschwindigkeitsanpassung an der verordneten Beschränkung wäre damit zum Zeitpunkt des gegenständlichen Vorfalles möglich gewesen.
Die Beschwerdeführerin war zum Tatzeitpunkt der Meinung, im besagten Bereich sei eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h verordnet. Die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeitsgrenze von 80 km/h auf 50 km/h sei ihr aufgrund der täglichen Benützung der Strecke und einem damit verbundenen Gewöhnungseffekt nicht aufgefallen. Ihr sei lediglich vorwerfbar, zu wenig aufmerksam gefahren zu sein und einem Irrtum über die Geschwindigkeitsbeschränkung erlegen zu sein. Andere Verkehrsteilnehmer seien nicht gefährdet worden und es seien auch keinerlei nachteilige Folgen aus dem Vorfall eingetreten.
Die Beschwerdeführerin stellte den Antrag, die verhängte Strafe schuldangemessen – zumindest in die Nähe der Untergrenze von 70 Euro – herabzusetzen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 12. Juni 2018, eingelangt am 10. Juli 2018, zur Entscheidung vorgelegt. Es ist somit die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gemäß Art. 130 abs. 1 Z 1 B-VG in Verbindung mit § 3 VwGVG gegeben. Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG in Verbindung mit § 2 VwGvG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt und dem Beschwerdevorbringen eindeutig ergibt. Überdies wurde von den Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auch nicht beantragt.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus den oben angeführten Beweisen und blieb letztlich unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erhoben:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Straßenverkehrszeichen
§ 52. Die Vorschriftszeichen.

Die Vorschriftszeichen sind
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

[...]

10a. Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[...]“

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.“

III.2. Die gegenwärtige Beschwerde wurde auf die Höhe der verhängten Strafe eingeschränkt. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat damit lediglich über das Strafausmaß eine Beschwerdeentscheidung zu treffen und es ist ihm verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinanderzusetzen. Es bleibt damit nur zu prüfen, ob die Strafe nach den Kriterien des § 19 Verwaltungsstrafgesetz – VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

III.3. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschwerdeführers sind bei der Ermessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4. Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hat oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können. Es ist allgemein bekannt, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen beachtet und eingehalten werden müssen, selbst wenn die befahrene Strecke eine alltägliche ist. Darüber hinaus wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung am 18. September 2017 durch Aufstellen der Verkehrsschilder kundgemacht. Der Tatzeitpunkt ist der 14. November 2017, also ca. zwei Monate später. Dies zeigt von einem großen Sorgfaltsmangel, wenn fast zwei Monate lang bei täglicher Befahrung der Strecke die geänderte zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht bemerkt wird.

III.5. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Strafmildernd ist die Unbescholtenheit zu werten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die Herabsetzung der Geldstrafe auf 140 Euro mit entsprechender Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe für tat- und schuldangemessen. Aus spezialpräventiver Sicht erscheint diese festgesetzte Höhe ausreichend, um die Beschwerdeführerin künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der Revision :

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sine der Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1 . Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer